



Beschluss Stadtrat vom 16. Dezember 2019
(Anhörungsvorlage)
Personalverordnung (PV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.8-2**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.8-2 (Personalverordnung (PV) vom 9. Juli 2018) (Stand 14. Oktober 2019) wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, kann aus betrieblichen Gründen ein unpersonliches Mobiltelefon zur Verfügung gestellt werden. Die private Nutzung dieser Geräte ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

² Die Arbeitgeberin richtet Personen, die ihr privates Mobiltelefon geschäftlich nutzen, eine pauschale Entschädigung (Pauschale) wie folgt aus:

- a) (geändert) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihr Mobiltelefon regelmässig geschäftlich nutzen, für Anschaffung und ein erweitertes Abonnement;
- b) (geändert) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihr Mobiltelefon fallweise geschäftlich nutzen, für ein Basisabonnement.

³ Anhang 1 regelt die Höhe der Pauschalen gemäss Absatz 2 und die weiteren Modalitäten.

⁴ Zuständig für die Gewährung einer Pauschale gemäss Absatz 2 ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter.

⁵ *Aufgehoben.*

Anhänge

Anhang 1: Beschaffung, Betrieb und Entschädigung von Mobiltelefonen (neu)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Aarau, xx.xx.2020

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber
Daniel Röth



Anhang 1: Beschaffung, Betrieb und Entschädigungen von Mobiltelefonen

1. Begriffe

In diesem Anhang bedeuten:

- a) Mobiltelefone: Mobile Kommunikationsmittel einschliesslich Smartphones und Tablets,
- b) Geschäftskundenrahmenvertrag: Vertrag zwischen der Stadt und einem Mobilfunkanbieter, mit welchem von günstigeren Konditionen profitiert werden kann,
- c) Fleet Manager: Für die Aushandlung und Administration des Geschäftskundenrahmenvertrags zuständige Person seitens Informatik ICT.

2. Kategorien und Entschädigungen

2.1 Kategorie A

- a) Die Kategorie A umfasst unpersönliche Mobiltelefone. Darunter fallen nicht persönliche Mobiltelefone oder SIM-Karten in Fahrzeugen oder Anlagen, Pikett- und Support-Mobiltelefone sowie Daten-Abo Ersatz DECT Telefone (mobiler Fix-Anschluss).
- b) Die Mobiltelefone der Kategorie A dienen ausschliesslich der geschäftlichen Nutzung und stehen im Eigentum der Stadt.
- c) Die Kosten für Mobiltelefone der Kategorie A gehen vollständig zulasten der Stadt.

2.2 Kategorie B.1

- a) Die Kategorie B.1 umfasst regelmässig geschäftlich genutzte private Mobiltelefone.
- b) Sie ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt, die ihr privates Mobiltelefon regelmässig und auch ausserhalb des Arbeitsorts oder der Arbeitszeit geschäftlich nutzen müssen.

-
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Mobiltelefon der Kategorie B.1 werden monatlich mit Fr. 50.- entschädigt.

2.3 Kategorie B.2

- a) Die Kategorie B.2 umfasst fallweise geschäftlich genutzte private Mobiltelefone.
- b) Sie ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt, die ihr privates Mobiltelefon fallweise geschäftlich nutzen müssen.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Mobiltelefon der Kategorie B.2 werden monatlich mit Fr. 20.- entschädigt.

2.4 Kategorie C

Die Kategorie C umfasst private Mobiltelefone der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.5 Kategorie D

- a) Die Kategorie D umfasst private Mobiltelefone von Familienmitgliedern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit ihren Mobiltelefonen den Kategorien B.1, B.2 oder C unterstehen.
- b) Pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der mit ihrem oder seinem Mobiltelefon der Kategorie B.1, B.2 oder C untersteht, kann ein Abonnement der Kategorie D aktiviert werden.

3. Übernahme und Herauslösen der Rufnummer

3.1 Übernahme in den Geschäftskundenrahmenvertrag

- a) Die Übernahme von Rufnummern in den Geschäftskundenrahmenvertrag erfolgt, sobald die notwendigen Angaben dem Fleet-Manager übermittelt und die entsprechenden Übernahmeerklärungen abgegeben wurden.
- b) Mit Abgabe der entsprechenden Übernahmeerklärungen erklärt sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bereit, die Kosten für die auf ihren oder seinen Namen lautenden Mobiltelefone zu übernehmen.
- c) Fallen infolge Zahlungsverzugs der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters Kosten zu Lasten der Stadt an, wird die jeweilige Mitarbeiterin oder der jeweilige Mitarbeiter einschliesslich des angeschlossenen Familienmitglieds dauerhaft vom Geschäftskundenrahmenvertrag ausgeschlossen.

- d) Eine Verrechnung der Forderung von Dritten gegenüber der Stadt mit dem Lohn der jeweiligen Mitarbeiterin oder des jeweiligen Mitarbeiters bleibt zudem vorbehalten.

3.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses endet der Anspruch auf Einbindung in den Geschäftskundenrahmenvertrag.
b) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, seine oder ihre Nummer sowie die Nummer des angeschlossenen Familienmitglieds fristgerecht aus dem Geschäftskundenrahmenvertrag herauszulösen.

3.3 Kosten aus Übernahme und Herauslösen

- a) Die Übernahme und das Herauslösen privater Rufnummern erfolgt ausschliesslich vom oder zum Geschäftskundenpartner der Stadt nach den von diesem definierten Fristen.
b) Die Stadt übernimmt keine durch Übernahme oder Herauslösen privater Rufnummern entstandenen Kosten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und deren angeschlossenen Familienmitgliedern.

4. Benutzung

4.1 Datensynchronisation und mobile Anwendungen

- a) Eine Synchronisation von Microsoft Exchange oder weiteren geschäftlich genutzten mobilen Anwendungen mit Mobiltelefonen ist nur möglich, wenn die von der Informatik ICT gemachten Vorgaben erfüllt werden.
b) Die Informatik ICT stellt insbesondere Vorgaben auf zu:
- zugelassenen Gerätetypen,
 - technischen Einschränkungen,
 - organisatorischen Regelungen.

4.2 Verlust von Mobiltelefonen

- a) Beim Verlust von Mobiltelefonen, die zur Datensynchronisation verwendet wurden, ist die SIM-Karte umgehend über die Informatik ICT oder das Portal des Mobilfunkanbieter zu sperren zu lassen.
b) Die Informatik ICT kann zum Schutz von geschäftlichen Informationen zudem weitere Massnahmen ergreifen, insbesondere kann sie:
- das Mobiltelefon fernlöschen lassen,
 - eine neue SIM-Karte beantragen.

4.3 Publikation von Rufnummern

- a) Die Rufnummern von Mobiltelefonen der Kategorie A werden im internen Telefonverzeichnis publiziert.
- b) Die Rufnummern von Mobiltelefonen der Kategorien B.1, B.2 und C werden Dritten gegenüber zugänglich gemacht, soweit geschäftliche Interessen dies erfordern.

4.4 Nutzer-Zuständigkeit

- a) Die Nutzerinnen und Nutzer des Geschäftskundenrahmenvertrags melden sich im Portal des Mobilfunkanbieter an, definieren ein Abonnement und bezahlen die Rechnungen direkt.
- b) Sie sind zuständig für Beschaffung, Inbetriebnahme, Unterhalt und Reparatur von Mobiltelefonen der Kategorien B.1, B.2, C und D. Insbesondere sind sie verantwortlich für die
 - Gewährleistung der Informationssicherheit in Bezug auf die auf den Mobiltelefonen gespeicherten geschäftlichen Informationen,
 - Softwareerneuerung, Sicherstellung oder eine allfällige Wiederherstellung,
 - Reparaturen.